



## **Praxisfall & Wiederwahlbegrenzung**

### Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Stand: 25.05.2021

Im Rahmen unserer Satzungsänderung haben wir eine Begrenzung der Wiederwahl für den Vorstand vorgesehen. Vorstandsmitglieder dürfen nach der neuen Satzung nur noch zweimal wiedergewählt werden. Da unser bisheriger Vorstand schon zwei Amtszeiten hinter sich hat, sich aber gerne noch einmal aufstellen lassen möchte, stehen wir nun vor der Frage, ob er überhaupt noch kandidieren kann oder ob sich die Begrenzung der Wiederwahl erst zukünftig auswirken wird.

**Antwort** Haben Sie in der Satzung vorgesehen, dass sich Vorstandsmitglieder „nur zweimal wiederwählen lassen können“, wirkt diese Satzungsänderung zwar erst, wenn sie wirksam wird (Eintrag ins Vereinsregister § 71 BGB). In die Vergangenheit wirkt die neue Satzung aber nicht.

#### **Regelung zur Amtsfähigkeit**

Da die Wiederwahl nun jedoch begrenzt wird, handelt es sich um eine Voraussetzung für die Kandidaten zur Wählbarkeit. Wenn also in Ihrem Beispielfall einer der Kandidaten bereits zwei oder mehr Amtszeiten „hinter sich hätte“, kann er nach der neuen Satzungsregelung nicht gewählt werden, er wäre „nicht wählbar“. Das ist dann eine Frage der Vorstandsfähigkeit, welche der Verein in seiner Satzung grundsätzlich frei regeln kann.

#### **Übergangsregelung treffen**

Etwas anderes könnte sich nur ergeben, wenn die Mitgliederversammlung bei der Satzungsänderung eine Regelung getroffen hätte, dass diese neue Passage erst mit den „kommenden Wahlen“ gelten soll und der bisher im Amt befindliche Vorstand davon nicht erfasst ist. Dies kann entweder als Beschluss oder als gesonderte Satzungsregelung erfolgen.